

## Erläuterungen zum Elterneinkommen

### Beitragspflichtiger Personenkreis

- Die Eltern des Kindes: lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend; lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.
- Die Pflegeeltern (Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII): lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Pflegeeltern zahlen maximal einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt.
- Andere Personensorgeberechtigte: soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung beantragt haben.

Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

### Zu berücksichtigendes Einkommen

Maßgebend ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres (Januar bis Dezember).

Zum Einkommen zählen:

- **Positive Einkünfte nach dem Einkommensteuerrecht**: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte (z.B. Renten).
- **Steuerfreie Einkünfte**: hierzu zählen z.B. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, Trinkgelder, Jubiläumszuwendungen des Arbeitgebers, Einkommen aus sogenannten Minijobs.
- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen** werden berücksichtigt, gleichgültig ob diese zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten.
- **Öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes**: z.B. Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Unterhalts- und Überbrückungsgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), Arbeitslosengeld II, Konkursausfallgeld, Sozialgeld, Krankengeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Ausbildungsförderung, Elterngeld.
- **Beamtenzuschlag**: Beamte, Richter, Zeit-/Berufssoldaten, Geistliche oder ähnliche sozialversicherungsfreie Beschäftigte, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, erzielen im Vergleich zu Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Hinzurechnung eines pauschalen Betrages in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.

Es werden **die Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt, **nicht das zu versteuernde Einkommen**. Vom Bruttoeinkommen sind nur die dazugehörigen **Werbungskosten abzuziehen**. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so wird die nach dem Einkommensteuergesetz geltende Pauschale abgezogen.

**Negativeinkünfte aus dem Steuerbescheid** können nicht berücksichtigt werden. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart von den übrigen Einkünften abzuziehen, auch wenn diese dem Ehegatten zuzuordnen sind.

Leistungen des Arbeitgebers, egal ob steuerfrei oder steuerpflichtig, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessern, sind dem Jahreseinkommen zuzurechnen

Die **Kinderfreibeträge** nach dem Einkommensteuergesetz **ab dem dritten und für jedes weitere Ihrer Kinder sind abzuziehen, sofern sie sich in Ihrem Haushalt befinden**.

### Nicht zum Einkommen zählen folgende Einkünfte:

Kindergeld, Elterngeld (bis zu einem Sockelbetrag von 150EUR/300 EUR monatlich), Pflegegelder, Einkommensteuererstattung.

bitte wenden

**Folgende Einkommensunterlagen sind als Nachweis des Einkommens geeignet:**

- Einkommensteuerbescheid des Vorjahres zusammen mit der Lohnabrechnung des Monats Dezember des gleichen Kalenderjahres (**die Lohnsteuerbescheinigung ist nicht ausreichend!**)
- Lohnabrechnungen des laufenden Kalenderjahres, wenn sich das Einkommen gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert hat
- Verdienstabrechnungen bei pauschal versteuerten Einkommen (Minijobs bis 450,00 EUR)
- bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung der Einkommensteuerbescheid
- bei Einnahmen aus Kapitalvermögen der Einkommensteuerbescheid
- bei Arbeitslosengeld der Bescheid der Bundesagentur für Arbeit
- bei Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld der Bescheid des Jobcenters
- bei Krankengeld Bewilligungsbescheid der Krankenkasse
- Bewilligungsbescheid von Wohngeld
- Bewilligungsbescheid von Ausbildungsförderung
- bei Unterhaltszahlungen aktuelle Zahlungsbelege (Kontoauszüge) mit Unterhaltsvereinbarung
- Elterngeldbescheid der Elterngeldstelle, Mutterschaftsgeld der Krankenkasse
- Zuschlag zum Kindergeld nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz der Agentur für Arbeit - Familienkasse
- Einkünfte, die hier nicht genannt sind, weisen Sie bitte in geeigneter Form nach.

Bei Einkünften über 75.000 EUR ist kein Nachweis erforderlich. Kreuzen Sie dann bitte die 7. Einkommensgruppe an.

**Der höchste Beitrag wird auch gefordert, wenn die notwendigen Nachweise nicht oder nicht ausreichend erfolgen. Bitte beachten Sie diesen Hinweis ganz besonders!**

**Wichtig!**

**Der Begriff „Jahreseinkommen“ beinhaltet alle Einkünfte, die in einem Kalenderjahr erzielt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Einnahmen nicht im ganzen Jahr erzielt werden. Maßgebend ist das Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich verändert, ist abweichend ein fiktives Jahreseinkommen zu berechnen. Bei der Berechnung auf der Grundlage des Vorjahreseinkommens oder des fiktiven Einkommens handelt es sich um einen Prognosewert, da das Jahreseinkommen nur vergangenheitsbezogen ermittelt werden kann.**

**Das tatsächlich erzielte Einkommen ist nachzuweisen. Der Elternbeitrag wird rückwirkend neu festgesetzt, sofern das tatsächlich erzielte Jahreseinkommen die Einstufung in eine andere als in die berechnete Einkommensstufe zur Folge hat.**

**Auf Antrag können die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§90 Abs. 3 SGB VIII).**

**Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2020:**

	Beiträge für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr			Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres		
	25 WStd. monatl. Beitrag	35 WStd. monatl. Beitrag	45 WStd. monatl. Beitrag	25 WStd. monatl. Beitrag	35 WStd. monatl. Beitrag	45 WStd. monatl. Beitrag
Jahreseinkommen						
bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	33,00 €	46,00 €	58,00 €	60,00 €	73,00 €	87,00 €
bis 37.000 €	62,00 €	76,00 €	93,00 €	115,00 €	152,00 €	184,00 €
bis 50.000 €	96,00 €	127,00 €	152,00 €	175,00 €	226,00 €	272,00 €
bis 62.000 €	152,00 €	191,00 €	234,00 €	233,00 €	300,00 €	363,00 €
bis 75.000 €	198,00 €	254,00 €	311,00 €	262,00 €	337,00 €	411,00 €
über 75.000 €	249,00 €	318,00 €	388,00 €	328,00 €	420,00 €	512,00 €

**Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres – erstmals zum 01.08.2012 analog der Anhebung der Kindpauschalen (§ 19 KiBiz)**